



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Konflikt in Norwegen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der Konflikt in Norwegen.



Die Thronrede, mit welcher König Oskar II. in der vorletzten Woche des Juni das norwegische Parlament geschlossen hat, wird vielfach als ein bedenkliches Zeichen des Konflikts angesehen, der seit einiger Zeit zwischen dem Monarchen und der Landesvertretung des Westens der skandinavischen Halbinsel spielt. Da die Sache für uns insofern von Wichtigkeit ist, als sie zeigt, wohin die Übertreibung konstitutioneller Einrichtungen führen kann, und da andererseits die Verfassung Norwegens und die Geschichte des Storthings wenig bekannt sein werden, so halten wir es für angemessen, im folgenden darüber einige Mitteilungen zu machen.

Als die Norweger 1814 zu Eidsvold, ihrer alten Selbständigkeit eingedenk, die allerdings während der Verbindung mit Dänemark faktisch verloren gegangen war, sich in einem dänischen Prinzen einen eignen König wählten, gaben sie sich zugleich eine extrem liberale Verfassung. Ein kurzer Krieg bereitete dieser vollen Selbständigkeit ein Ende, aber Schweden machte im Frieden, obwohl es Sieger geblieben, der raschen Erledigung des Streites zu Liebe nach verschiedenen Seiten hin sehr erhebliche Zugeständnisse: man begnügte sich, eine thatsächlich nur persönliche Union beider Reiche zustande zu bringen, und ließ dem Lande — wie es freilich scheint, nur bis auf weiteres — seine fast republikanische Konstitution. Nach derselben sind die inneren Angelegenheiten Norwegens von denen Schwedens völlig getrennt, und beide Reiche haben außer dem Herrscher nur die Diplomatie gemeinsam. Sodann stehen dem Könige lediglich die exekutive Gewalt, der Oberbefehl über die Streitkräfte und das Recht über Krieg und Frieden zu. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Volke durch das Storting, das jedes Jahr im Februar (jetzt im Oktober) zusammentritt, in Gemeinschaft mit dem Könige, der aber nur ein suspensives Veto hat, ausgeübt. Die Be-

willigung der Steuern hängt ganz von der Volksvertretung ab. Die Richter werden zwar vom König ernannt, sind aber unabsetzbar. Dasselbe gilt von vielen andern Beamten, die somit von der Regierung abhängig sind. Das parlamentarische Regierungsprinzip oder das der Majoritätsregierung ist nicht vorhanden. Die Minister, in Norwegen Staatsräte genannt, haben nicht das Recht, an den Verhandlungen des Storthings teilzunehmen und ihre Vorschläge und Maßregeln in dieser Versammlung zu erklären, zu empfehlen und zu verteidigen. Sie sind im Gegenteile aller Verantwortlichkeit für einen königlichen Beschluß ledig, wenn sie nur nicht versäumen, ihren Protest dagegen rechtzeitig zu Protokoll zu geben. So aber haben sie auch keine moralische Verpflichtung, zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Volksrepräsentanten die von ihnen empfohlenen Gesetzentwürfe ablehnt. Eine solche Verpflichtung würde früher auch keine praktische Folge gehabt haben, weil das Storting sich bloß alle drei Jahre versammelte, und weil eine Auflösung desselben vor Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Wahlperiode keine Appellation an das Volk herbeiführen konnte. Dies ist mit dem alljährlichen Zusammentritt wenig geändert worden. Mit andern Worten: Neuwahlen würden nicht sofort vorgenommen werden können, sondern es müßten, falls ein neues, außerordentliches Storting einberufen würde, die Mitglieder des aufgelösten sich wieder einfänden. Die Minister müssen norwegische Staatsangehörige sein. Der König kann sich durch einen Vizekönig vertreten lassen, der aber immer der Kronprinz sein muß. Der König kann auch Verordnungen in Betreff von Handels-, Zoll-, Gewerbe- und Polizeisachen erlassen, doch dürfen dieselben der Verfassung und den vom Storting gegebenen Gesetzen nicht zuwiderlaufen, und sie haben Giltigkeit nur bis zum nächsten Zusammentritt der Landesvertretung, welche die Befugnis hat, sie aufzuheben. Die Wahlen sind indirekte. Wählbar sind nur stimmberechtigte Bürger, die dreißig Jahre alt und zehn Jahre im Lande ansässig sind. Stimmberechtigt ist jeder Einwohner, der ein Alter von fünf und zwanzig Jahren und fünf davon in Norwegen verlebt hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, entweder Beamter ist oder gewesen ist oder Eigentümer einer Bauernstelle ist oder eine solche auf länger als fünf Jahre gepachtet hat oder Bürger einer Kaufstadt ist oder in einer solchen Grund und Boden im Werte von wenigstens anderthalbhundert Speiesthalern innehat. Die Landdistrikte wählen 74, die größeren Städte 37 Vertreter, weshalb man das norwegische Parlament als Bauernparlament bezeichnet hat. Diese Volksboten erhalten Diäten. Sobald dieselben ihre Verhandlungen eröffnet haben, scheidet die Versammlung ein Viertel ihrer Mitglieder aus, die dann eine Art erste Kammer, das Lagthing, bilden, die übrigen arbeiten für sich als Odelsthing. Alle Gesetzentwürfe gehen zunächst dem letzteren zu und erst, wenn sie hier angenommen worden sind, dem andern Hause. Verwirft dieses den Vorschlag, so hat ihn das Odelsthing nochmals zu erwägen, und lehnt dieses ihn wieder ab, so tritt das gesammte Storting zur Abstimmung über ihn zu-

sammen; zur Annahme sind dann aber zwei Drittel der Voten erforderlich. Um Gesetz zu werden, hat der Entwurf dann noch die Sanktion des Königs nötig, fassen jedoch drei aufeinander folgende Storting den denselben Beschluß, so erlangt er auch ohne die königliche Genehmigung gesetzliche Gültigkeit. Die Presse ist vollkommen frei. Monopole und Privilegien dürfen nicht verliehen werden.

Schon nach der Thronbesteigung Karl Johans schlug die Regierung Abänderungen dieser, wie man sieht, entschieden demokratischen Verfassung vor, und als das Storting drei Jahre später zum drittenmale die Aufhebung des Adelsstandes beschlossen hatte, traf der König militärische Maßregeln, die wie Vorbereitungen zu einem Staatsstreich aussahen. Indes blieb das Storting fest, und die Forderungen der Regierung, die hauptsächlich das absolute Veto für den König betrafen, wurden abgelehnt. Der letztere kam später auf dieselben zurück, aber stets ohne Erfolg, da er sich nicht entschließen konnte, sie durch Gewaltschritte zu unterstützen. Als der schwedische Statthalter Graf Platen 1829 gegen die ihm und dem König verhasste Feier des Konstitutionsfestes mit Militär einschritt, erregte das große Entrüstung im Lande, und das Storting faßte den Beschluß, das Statthalteramt für aufgehoben zu erklären. Später waren es besonders Fragen in Betreff der Selbständigkeit Norwegens, welche, indem diese zu Gunsten einer engeren Union mit Schweden beschränkt werden sollte, allgemeine Erbitterung hervorriefen. Diese erreichte den höchsten Grad im Jahre 1836, wo das Storting wegen hartnäckiger und vielfach kleinlicher Opposition gegen die Unionspläne der Regierung aufgelöst wurde, bevor es die ordentlichen Steuern bewilligt hatte. Man klagte darauf hin den Minister Lövenskjöld, weil er gegen die Auflösung nicht protestirt hatte, vor dem Reichsgerichte an, und er wurde zu einer schweren Geldstrafe verurteilt. Der König nahm das sehr übel auf und beschloß, wieder einen Statthalter zu ernennen. Doch fiel seine Wahl diesmal auf einen Norweger, den Grafen Wedel, und diesem gelang es, die Gemüther zu beruhigen und ein besseres Verhältnis zwischen dem Volke und seinem Monarchen herzustellen, das sich während eines längeren Aufenthaltes des letzteren in Christiania befestigte. Auch erfolgten von jetzt an unter diesem Könige keine Anträge auf Verfassungsänderungen mehr, und der Nachfolger Karl Johans gewährte einen großen Teil der nationalen Wünsche Norwegens und suchte mit der unbequemen Konstitution so gut zu regieren, als es eben ging. Die Bestrebungen der skandinavischen Partei trugen ihrerseits dazu bei, die Abneigung der Norweger gegen die Schweden zu mildern und ein besseres Verhältnis der beiden unter der Dynastie Bernadotte vereinigten Nationen anzubahnen. Die französische Revolution von 1848 wirkte auf Norwegen nicht ein. Das Storting erwies sich, als der König eine erhebliche Summe zur Unterstützung Dänemarks in seinem Streite mit Deutschland verlangte, gefällig und stellte ihm zu seinem Zwecke die norwegische Land- und Seemacht zur Verfügung. Ohne diesen guten Willen hätte er in dieser Beziehung nichts erreichen können;

denn obwohl er nach der Verfassung der oberste Befehlshaber der bewaffneten Macht des Landes war, konnte er die Truppen nicht außerhalb desselben verwenden, wie er dieselben auch nicht vermehren durfte. 1851 gestattete ein Gesetz, das von der Regierung vorgeschlagen und von der Volksvertretung gutgeheißen wurde, den Juden die Niederlassung in Norwegen, und die Religionsfreiheit wurde überhaupt erweitert. 1854 erließ das Storting eine sehr loyale und warm gehaltene Adresse an den König und gewährte ihm einen Kredit zur Aufrechterhaltung der Neutralität während des Krimkriegs, wo Rußland die skandinavischen Länder auf seine Seite zu ziehen bemüht war, um den Engländern die Ostsee verschließen zu können. Daneben gab das Storting verschiedene nützliche Gesetze über die Aushebung, die allgemeine Wehrpflicht und eine Verbesserung des Unterrichtswesens, auch gründete es eine höhere Schule für Landwirtschaft. Sonst hatte es sich bei dem Überwiegen des bäuerlichen Elements über das höher gebildete städtische in seiner Mitte nicht selten knauserig verhalten und überhaupt für höhere Dinge nicht viel Verständnis und Interesse gezeigt. Trotz des demokratischen Charakters der Verfassung bildete sich im Laufe der Zeit eine größere Geltung der Einflüsse vom Lande heraus, und an die Stelle des Adels, den man hier beseitigt hatte, und der in Schweden noch einige Zeit die erste Rolle spielte, entstand eine Art Bauernaristokratie, bei der auf dem System der Regierung eine gewisse Beschränktheit lastete, welche einen höheren Aufschwung in vielen Richtungen wenigstens auf Zeit hinderte.

Im Mai 1856 kam der Kronprinz Karl als Bizekönig nach Christiania. Er wußte sich beliebt zu machen und Vertrauen zu erwecken. Indes irrte man in Stockholm, als man auf Grund dessen meinte, die Umstände seien günstig genug geworden, die nie ganz aufgegebenen, immer nur vertagten Pläne für eine engere Union der beiden Reiche wieder hervorzusuchen und zur Ausführung zu bringen. 1857 hatten sich drei Komitees des Storthings mit solchen Fragen zu beschäftigen. Die Regierung wünschte zunächst die Beiträge Norwegens zu einer gemeinschaftlichen Verteidigung mit Schweden im Verhältnis der Kräfte des einen der beiden Länder zum andern bestimmt zu sehen. Sie machte Vorschläge in Bezug auf den wechselseitigen Handel und die Schifffahrt derselben. Sie wünschte endlich Ausarbeitung eines Gesetzes, nach welchem die in dem einen der beiden Reiche gefällten Richtersprüche auch für das andere gültig und ausführbar werden sollten. Die Bauern im Storting wollten aber von alledem nichts wissen. Die zuerst genannte Angelegenheit gelangte nicht einmal zur Abstimmung im Plenum, und die beiden andern wurden von diesem verworfen.

Unter dem neuen Könige Karl XV. gestaltete sich das Verhältnis Schwedens zu Norwegen für einige Zeit wieder ungünstiger, indem das Storting mit der ungeheuren Mehrheit von 110 Stimmen gegen 2 das dem Könige zustehende Recht, einen Schweden zum Statthalter im westlichen Nachbarreiche zu ernennen, für aufgehoben erklärte. Dieser Beschluß erregte in Stockholm eine so starke

Mißstimmung, daß der König ihm seine Sanction versagte. Die wieder aufgenommenen Bemühungen der Regierung wegen einer größeren Annäherung der beiden Staaten an einander führten zu keinem Resultat. Auch der aus Vertretern Schwedens und Norwegens zusammengesetzte Staatsrat, der die dahin zielenden Pläne 1861 und 1862 der Prüfung unterzog, richtete nichts aus. Das Storting, das im Herbst des letztgenannten Jahres tagte, beharrte bei der Ablehnung der Vorschläge, die der König ihm in dieser Richtung machen ließ, doch beschloß es einige wichtige Bestimmungen des jenem besonders am Herzen liegenden Verteidigungswesens, welche 1866 im Hinblick auf die damals sich vollziehende Einigung Deutschlands ergänzt wurden, nachdem 1864 ein außerordentliches Storting dem Könige eine halbe Million Speiesthaler zu Zwecken der Landesverteidigung bewilligt, auch dem Begehren der Regierung, der König solle die norwegische Kriegsmacht nach Gutdünken zur Unterstützung Dänemarks verwenden können, seine Zustimmung erteilt hatte, wobei zu bemerken, daß der Souverän nach der Verfassung Norwegens nur nach Anhören des Staatsrates Krieg erklären, Frieden schließen und Bündnisse eingehen darf. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Volksvertretung in jenem Falle die Teilnahme am dänisch-deutschen Kampfe von einer die Interessen Norwegens sichernden Allianz abhängig machte, die bekanntermaßen ausblieb, so daß das bereits zusammengezogene schwedisch-norwegische Geschwader aufgelöst werden mußte, bevor es einen Schuß gethan hatte.

Der Streit und die Eifersucht der beiden Schwesternationen, die von 1859 bis 1862 sich wieder so fühlbar gemacht hatten, nahmen später und zwar bald einen milderen Charakter an und schloßen allmählich in dem Maße ein, daß am 4. November 1864 die Feier des fünfzigjährigen Bestehens der schwedisch-norwegischen Union in beiden Ländern beinahe mit gleicher Herzlichkeit begangen wurde.

Indeß drohte jetzt von anderer Seite der Regierung und den wahren Interessen des Landes Gefahr. Infolge der letzten Wahlen hatte die Zahl der radikalen Demokraten im Storting sich dermaßen vermehrt, daß die Partei der grundsätzlichen Opposition gegen alle Regierungsvorschläge zuletzt die Oberhand gewann. Es war, wie man sagen kann, der norwegische Fortschritt, der fortan durch Widerspruch unter allen Umständen und gefinnungstüchtige Rechtshaberei den wahren Fortschritt für geraume Zeit unmöglich machte. Zwar sprach das Storting, das 1865 und 1866 tagte, sich für engere Vereinigung mit Schweden aus, aber nur weil die Einrichtungen des schwedischen Reichstags sich inzwischen mehr dem Ideal der Demokraten genähert hatten. Auch wurde die vom König vorgelegte neue Unionsakte von dem norwegischen Parla- mente nicht angenommen, dasselbe genehmigte vielmehr nur die Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit zwischen den beiden Ländern. 1872 aber brach wegen der Weigerung des Königs, das Storting zu verlängern und die Minister zur Teilnahme an den Verhandlungen desselben zu verpflichten, ein

ziemlich heftiger Konflikt aus, der indeß durch Nachgiebigkeit auf seiten der Regierung bis zu einem gewissen Grade beigelegt wurde.

Gegen den neuen König Oskar II., der im Februar 1872 den Thron bestieg, bewies sich das Storting insofern zuvorkommend, als es die Kosten für dessen Krönung zu Drontheim bewilligte. Der König bezeigte sich dafür seinerseits dankbar, indem er seine Zustimmung zur Abschaffung des Statthalterpostens erteilte. Aber in wichtigeren Fragen war kein Einverständnis zu erreichen. Der Zwiespalt wegen der Zulassung der Minister zu den Beratungen der Volksvertretung wurde immer heftiger, und die skandinavische Münzkonvention war in der Versammlung nicht durchzusetzen, man beschloß hier vielmehr ein besonderes Münzgesetz nur für Norwegen. Etwas besser gestaltete sich die Lage 1874, wo eine neue Zollkonvention mit Schweden durchging, und 1875, wo der wiederholt von der Regierung eingebrachte Antrag auf Anschluß an den dänisch-schwedischen Münzvertrag und zugleich die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems angenommen wurde.

Schrieb man damals: „Unberührt von den Agitationen ehrgeiziger Parteiführer geht das norwegische Volk langsam, aber unaufhaltsam vorwärts auf der Bahn geistigen und materiellen Fortschritts,“ so war das zwar im allgemeinen nicht unrichtig, aber doch mit einigen sehr erheblichen Einschränkungen zu nehmen, z. B. mit der, daß ziemlich weite Kreise sich durch die Phrasen der demokratischen Agitatoren verblenden und zu verkehrtem Handeln bestimmen ließen. In Deutschland ist der Bauer in der Regel konservativ, und die Städte sind liberal und in den niederen Schichten radikal; in Norwegen ist es ungefähr umgekehrt, hier hat der Radikalismus seine Vertreter stets und namentlich in den letzten Jahren unter den Landbewohnern gehabt, während die Städte, vor allem Christiania, Bergen und Drontheim, weit überwiegend der gemäßigten Partei angehören. Der Streit aber, der jetzt schon seit einigen Jahren tobt, ist von dem die Alleinherrschaft erstrebenden Radikalismus, der seit geraumer Zeit schon im Storting die Majorität hat, angefangen worden, und dreht sich zunächst um das Erscheinen der Minister bei den Verhandlungen der Volksvertretung, dann um die Frage, wie das Vetorecht des Königs zu definieren sei. 1880 beschloß das gegenwärtige Storting, daß der in drei nacheinanderfolgenden Legislaturperioden, also von drei immer neugewählten Volksvertretungen gefaßte Beschluß, die Minister hätten fortan sich an den Stortingsberatungen zu beteiligen (womit man je nach der Majorität wechselnde Ministerien im Auge hatte), nimmehre Gesetzeskraft habe, obwohl der König damit nicht einverstanden sei; denn demselben stehe auch in Angelegenheiten des Grundgesetzes nur ein suspensives Veto zu, und dieses habe nach jenem dreimal wiederholten Beschlusse des Storting keine Kraft mehr. Die hierin ausgedrückte Rechtsansicht ist eine irrthümliche; denn das Einspruchsrecht der Krone ist in Betreff aller Verfassungsfragen ein absolutes. Das ist nicht nur von der Juristenfakultät der Uni-

versität erklärt, sondern in früheren Jahren auch von der Majorität des Storthings anerkannt worden. Wenn also jetzt ein großer Teil der norwegischen Volksvertreter, darunter Sverdrup, der Präsident des Storthings, das königliche Veto auch in Verfassungssachen als ein bloß aufschiebendes betrachtet wissen will, so verleugnen sie ihre frühere Auffassung und zwar aus demokratischer Herrschaftsucht, in der Absicht, sich thatsächlich in den alleinigen Besitz der höchsten Staatsgewalt zu setzen. Wenn der Monarch das Grundgesetz nicht einseitig abändern kann, wohl aber die Volksvertretung, so herrscht faktisch das Volk durch seine Vertreter, oder so herrschen, richtiger, die Parteien, welche die Majorität bilden, oder noch richtiger, die Führer der letzteren allein, und der König ist in inneren Angelegenheiten so gut wie ganz überflüssig. Er ist höchstens noch der Minister der Storthingsmehrheit, die wieder nur die Ansichten und den Willen der Herren Sverdrup und Genossen vertritt.

Die radikale Mehrheit der Volksrepräsentation ist aber in ihren Bestrebungen nach Alleinherrschaft noch weiter gegangen. In der Session von 1880 machte sie sich daran, auch die oberste richterliche Gewalt für ihre Zwecke zurecht zu stutzen, um einer Verurteilung von Ministern, die sich ihr gegenüber unfügbar erwiesen, zu jeder Zeit sicher sein zu können. Man verminderte durch Beschluß die Zahl der Mitglieder des Reichsgerichts dermaßen, daß die übrigbleibenden den im Falle einer Ministeranklage von der Landesvertretung zu wählenden Mitgliedern gegenüber die Minderheit der Richter bilden, und eine solche Anklage ist von den Führern der Radikalen schon für die nächste Session ins Auge gefaßt. Daß bei dieser Beschränkung der Arbeitskräfte das höchste Gericht seine Aufgaben nur schwer erfüllen, die Geschäfte nur nach langem Verzug bewältigen kann, und Prozeßsachen infolge solcher Verschleppung und Stockung jahrelang unerledigt bleiben, sichts diese norwegischen Fortschrittler nicht an. Ihr Interesse, ihr Vorteil steht ihnen über dem Wohle des Volkes, das sie mit ihren Bestrebungen zu fördern vorgeben. Man erkennt hier recht deutlich, wohin die Doktrin des Ultraliberalismus führt, und wohin es auch in Deutschland kommen würde, wenn wir nicht ein starkes Königtum und für den äußersten Notfall ein starkes Heer zum Widerstande gegen die Gelüste der Demokratie hätten, die in den Führern der Fortschrittspartei zu uns redet, und die jetzt zwar noch leidlich verbirgt, was sie im letzten Grunde wünscht und erstrebt, sehr bald aber deutlicher und dreister sprechen würde, wenn die Umstände sich ihr einmal günstiger gestalten sollten.

Endlich hat das Storthing in seiner letzten Session mit Anwendung einer sehr künstlichen Deutung des Gesetzes das allgemeine Wahlrecht einzuführen versucht, sodaß auch die untersten Schichten der Bevölkerung an demselben Teil haben würden, wenn der König den betreffenden Beschlüssen seine Sanktion erteilte. Zu diesen drei Hauptversuchen, das Eidsvolder Grundgesetz im rein demokratischen Sinne umzumodeln und faktisch die Republik herzustellen, in welcher der König nur noch ein Ornament, nur ein schwächliches Anhängsel sein würde,

kommen überdies eine Anzahl anderer, die, gleichfalls in den letzten Sessionen beliebt, alle mehr oder minder den schlimmen Geist ausdrücken, der die Majorität befeelt, z. B. Abstriche vom Budget, die einen Teil der Verwaltung lähmen müssen, die auf Permanenz hin zielenden Beschlüsse zur Verlängerung der Sitzungsperioden des Storthings, die Ernennung von unfähigen Oberbeamten der norwegischen Bank und die wiederholte Ablehnung der Regierungsanträge auf Erhöhung der karg bemessenen Apanage des Kronprinzen. Eine große Anzahl der Norweger mißbilligt entschieden dieses Vorgehen der Radikalen, und es steht, wenn die letzten Berichte aus Christiania nicht täuschen, zu hoffen, daß die nächstens stattfindenden Neuwahlen dieser Verurteilung der Sverdrupschen Partei Ausdruck geben werden. Namentlich erwartet man dies von den Bauern, deren Übergewicht durch die neue Wahlordnung, wenn sie Gesetz würde, schwer bedroht wäre.

Inzwischen hat der König das Storthing unter Umständen geschlossen, die auf energische Entschlüsse der Regierung hindeuten. Bisher war es Gebrauch, daß die letztere sich mit dem Bureau des Parlaments über den Tag des Sessionenschlusses verständigte. Diesmal aber ließ König Oskar bald nach seinem Eintreffen der Versammlung einfach durch einen Staatsrat die Mitteilung zu gehen, nächsten Mittwoch werde er die Session schließen. Das Storthing war außer sich über diese vermeintliche Verkennung seiner Würde und Bedeutung und legte die Mitteilung einfach ad acta. Der König kehrte sich daran indessen nicht, sondern erschien zur festgesetzten Zeit in der Versammlung und schloß dieselbe mit einer Thronrede, in welcher er vorzüglich betonte, daß Verfassungsveränderungen lediglich mit seiner Einwilligung vorgenommen und Gesetz werden könnten. Die Abgeordneten gingen darauf schweigend auseinander. Die vor dem Storthingsgebäude versammelte Menge begrüßte den wieder weggehenden König ehrfurchtsvoll. Dann aber gab es vor der Thür des Hauses eine große Szene im Geschmack der radikalen Phrasenmacher, die sich für das Vaterland und ihre Doktrin für die Freiheit gehalten wissen wollen. Der Storthingspräsident Sverdrup erschien entblößten Hauptes und wurde von der Masse enthusiastisch begrüßt. Tableau! Tief bewegt — so meldet ein Korrespondent der *V. Z.*, bei dessen Referat uns die Erinnerung an Waldeck mit dem weißen Bart und der würdevollen Gesinnungstüchtigkeit vorschwebt — trat der Präsident hervor und ließ sich also vernehmen: „Meine Stimme ist heute schwach. Doch weiß ich etwas, das zu den Herzen dringt, wenn es auch nur geflüstert wird. Es ist ein warmer Wunsch für das Wohlergehen, das Glück und die Ehre unsers geliebten Vaterlandes. Es lebe das freie Norwegen!“ Darauf „jubelnde Lebehochs,“ die aber „von den Missethätigen einer Anzahl konservativer Pfeifer“ begleitet waren.

Wird sind begierig, zu erfahren, was nun auf die Rede des Königs und die Demonstration des Führers der norwegischen Radikalen weiter folgen, ob die Partei der Lebehochrufer oder die der Konservativen, die den Komödianten vor der Thür zum Storthing auspiffen, die Oberhand behalten wird.